

Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen im Badischen Tennisverband e.V.

Stand: 25. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Ehrungen und Verleihungsgrundsätze	3
3. Sonderstufen	4
4. Veröffentlichung der Ehrungsordnung	5

1. Allgemeines

Alle Ehrungen der unter Ziffer 3.2 bis 3.4 aufgeführten Stufen erfolgen grundsätzlich auf Mehrheitsbeschluss der Verleihungsgremien.

Vorschlagsrecht haben alle Präsidiumsmitglieder der Bezirke bzw. Mitglieder des Präsidiums. Mitgliedsvereine können über Präsidiumsmitglieder der Bezirke bzw. das Präsidium Anträge auf Ehrungen einreichen.

Die Ehrungen und Verleihungen für Vereinsfunktionäre sollen auf Veranstaltungen der Bezirke, können aber auch vor Ort bei Vereinsjubiläen oder Vereinsmitgliederversammlungen durch Präsidiumsmitglieder der Bezirke oder einen Vertreter bzw. durch ein Präsidiumsmitglied vorgenommen werden. Alle übrigen Ehrungen sollen jeweils in der Mitgliederversammlung des Verbandes oder des Bezirks durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied vorgenommen werden.

Die Geschäftsstelle ist für die Prüfung und Bestätigung der jeweiligen Zeiträume an den BTV Antragssteller innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail verantwortlich. Hierbei sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder für ein mögliches Widerspruchsrecht bei der Bestätigung in cc zu nehmen. Nach weiteren fünf Werktagen erfolgt der postalische Versand der Urkunde und der zugehörigen Ehrennadel an den BTV Antragssteller. Die Geschäftsstelle ist für die Dokumentation der Ehrungen verantwortlich. Nicht durch den BTV nachverfolgbare Zeiträume sind durch den Antragssteller in Textform nachzuweisen.

Alle Ehrungen sind durch eine vom Präsidenten - bei Ehrungen des Präsidenten selbst, von den beiden Vizepräsidenten - unterschriebene Urkunde zu bestätigen. Bei Ehrungen von Vereinsfunktionären unterzeichnet zusätzlich das jeweilige Präsidiumsmitglied des Bezirks.

Eine Rangfolge der einzelnen Stufen ist nicht zwingend einzuhalten, d.h. es dürfen auch Stufen übersprungen werden. In Sonderfällen können auch Vereinsfunktionäre durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums eine Ehrung der Stufe 4 – Goldene Ehrennadel erhalten. Die bei den Verleihungsgrundsätzen angegebenen Fristen können in Sonderfällen auf mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums auch unterschritten werden.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei grobem Verstoß gegen das Ansehen des Badischen Tennisverbandes kann das Verbandspräsidium jede Auszeichnung widerrufen. Dem Beschluss hierüber müssen mindestens 3/4 aller Präsidiumsmitglieder zustimmen.

2. Ehrungen und Verleihungsgrundsätze

Stufe 1 - Verdienstnadel der Bezirke

Mit der Verdienstnadel der Bezirke können verdiente Mitarbeiter in den Vereinen mit mindestens 8-jähriger Vereinstätigkeit als 1. Vorsitzender bzw. Abteilungsleiter oder mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder in anderen Vereinsfunktionen sowie verdiente Spieler auf Bezirksebene ausgezeichnet werden.

Verleihungsgremium: Präsidiumsmitglieder der Bezirke

Stufe 2 - Bronzene Ehrennadel

Mit der Bronzenen Ehrennadel des Verbandes können verdiente Mitarbeiter des Verbandes mit mindestens 4-jähriger Tätigkeit in Präsidium oder mit mindestens 7-jähriger Tätigkeit im Bezirksvorstand und/oder in Ausschüssen und/oder in Kommissionen und/oder Kompetenzteams ausgezeichnet werden. Ferner kann die Bronzene Ehrennadel an verdiente Spieler und Spielerinnen des Verbandes sowie an verdiente Vereinsvorsitzende mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender bzw. Abteilungsleiter verliehen werden. Diese Regelung gilt auch für andere Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsfunktionsträger mit einer Tätigkeit von mindestens 14 Jahren.

Verleihungsgremium: Präsidium oder Präsidiumsmitglieder der Bezirke

Stufe 3 - Silberne Ehrennadel

Mit der Silbernen Ehrennadel des Verbandes können verdiente Mitarbeiter des Verbandes mit mindestens 7-jähriger Tätigkeit im Präsidium oder mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit im Bezirksvorstand oder mit mindestens 13-jähriger Tätigkeit in Ausschüssen und/oder in Kommissionen und/oder Kompetenzteams ausgezeichnet werden. Ferner kann die Silberne Ehrennadel an verdiente Spieler und Spielerinnen des Verbandes sowie an verdiente Vereinsvorsitzende mit mindestens 14-jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender bzw. Abteilungsleiter verliehen werden. Diese Regelung gilt auch für andere Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsfunktionsträger mit einer Tätigkeit von mindestens 18 Jahren.

Verleihungsgremium: Präsidium oder Präsidiumsmitglieder der Bezirke

Stufe 4 - Goldene Ehrennadel

Mit der Goldenen Ehrennadel des Verbandes können verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit im Präsidium oder mit mindestens 13-jähriger Tätigkeit im Bezirksvorstand, hiervon mindestens 7 Jahre im Präsidium oder mit mindestens 19-jähriger Tätigkeit in Ausschüssen und/oder Kommissionen und/oder Kompetenzteams, hiervon mindestens 10 Jahre im Präsidium und/oder Bezirksvorstand, ausgezeichnet werden. Ferner kann die Goldene Ehrennadel an verdiente Spieler und Spielerinnen des Verbandes verliehen werden.

Verleihungsgremium: Präsidium

3. Sonderstufen und Verleihungsgrundsätze

3.1 Verdienstmedaille mit Urkunde und Anstecknadel

Die Verdienstmedaille mit Urkunde und Anstecknadel kann vom Präsidenten in alleiniger Entscheidung verdienten Mitarbeitern der Vereine, Spielerinnen und Spielern sowie nicht dem Verband oder seinen Vereinen angehörenden Personen verliehen werden, für die die Voraussetzungen der Stufen 1 - 5 nicht vorliegen, die sich aber dennoch um den Verband verdient gemacht haben. Das Präsidium ist hierüber zu informieren und von der Geschäftsstelle eine Liste über die Ausgabe zu führen.

Verleihungsgremium: Präsident

3.2 Ehrenpräsident des Verbandes

Zu Ehrenpräsidenten des Verbandes können gemäß § 19 der Verbandssatzung verdiente Mitarbeiter ernannt werden, die mehr als 15 Jahre in Verbandsfunktionen, davon zuletzt mindestens 6 Jahre als Präsident, tätig waren.

Verleihungsgremium: Mitgliederversammlung BTV

3.3 Ehrenmitglied des Verbandes

Zum Ehrenmitglied gemäß § 6 der Verbandssatzung können verdiente Mitarbeiter des Verbandes mit mindestens 12-jähriger Tätigkeit in Präsidium oder mit mindestens 15-jähriger Tätigkeit im Bezirksvorstand oder als Präsidiumsmitglied des Bezirks, hiervon mindestens 9 Jahre im Präsidium oder für besonders hervorragende Leistungen für den badischen Tennissport im Ehrenamt nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt oder als Sportler ernannt werden.

Verleihungsgremium: Mitgliederversammlung BTV

3.3 Ehrenvorsitzender des Bezirks

Zu Ehrenvorsitzenden eines Bezirks können gemäß § 30 der Verbandssatzung verdiente Mitarbeiter ernannt werden, die mehr als 15 Jahre in Verbandsfunktionen, davon zuletzt 6 Jahre als Bezirksvorsitzender oder Präsidiumsmitglieder der Bezirke, tätig waren. Vorschlagsrecht haben hierzu auch die Präsidiumsmitglieder der Bezirke.

Verleihungsgremium: Mitgliederversammlung des Bezirks

4. Veröffentlichung der Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung wird veröffentlicht.

gez. Stefan Bitenc
Präsident

gez. i.V. Samuel Kainhofer
Geschäftsführer